

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 132 (2006)
Heft: 22: Dünnwandig

Artikel: Auswirkungen der Patente: das Immaterialgüterrecht schützt die Berufstätigkeit des Architekten
Autor: Hess-Odoni, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-107955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auswirkungen der Patente

Das Immaterialgüterrecht schützt die Berufstätigkeit des Architekten

Dass ein renommierter Architekt unter dem Namen «Pile up» eine Marke angemeldet, ein Design hinterlegt und ein Patent erhalten hat sowie Urheberrechtsansprüche geltend macht, gibt konkret Anlass, die Grenzen des Immaterialgüterrechtsschutzes im Architekturbereich und die Auswirkungen auf die architektonischen Gestaltungsspielräume aufzuzeigen. Dabei zeigt es sich, dass das schweizerische und das internationale Immaterialgüterrecht letztlich die freie Berufstätigkeit stärker schützt, als befürchtet wird.

Immaterialgüterrechte sind zeitlich befristete absolute Rechte, die – analog dem Eigentum – dem Inhaber einen Ausschliesslichkeitsanspruch geben, so dass er während der Gültigkeitsdauer allein den Nutzen daraus ziehen und anderen die Anwendung untersagen kann. Der Gesetzgeber sowie die Rechtslehre gehen davon aus, dass die Einräumung der Immaterialgüterrechte den kreativen Geist anspornt und einen Stimulus für die kulturelle Entwicklung darstellt.¹ Klar ist aber, dass diese Immaterialgüterrechte sehr enge Grenzen haben müssen und dass auf keinen Fall Exklusivrechte an Elementen eingeräumt werden dürfen, die zum allgemeinen Kulturgut gehören, weil sonst eine Innovationsblockade entstehen würde.

Immaterialgüterrechte sind sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich geschützt. Zudem schliessen sie weitgehend öffentliche Beschaffungsverfahren aus und geben dem Inhaber des Immaterialgüterrechts einen Anspruch auf Direktvergabe. Zu den Immaterialgüterrechten gehören vor allem das Urheberrecht, das Designrecht, das Patent und das Markenrecht.² Für den Inhaber stellt ein Immaterialgut einen erheblichen Vermögenswert dar.

Da Immaterialgüterrechte in einem Spannungsverhältnis zum freien Wettbewerb stehen und für andere Einschränkungen bedeuten, bestehen sie nur unter strengen gesetzlichen Bedingungen. Sind diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so gibt es keine Immaterialgüterrechte, und formell eingetragene (Design, Marke) oder erteilte (Patent) sind nichtig, was in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden kann.

Die Voraussetzungen für die Entstehung und den Bestand der verschiedenen Immaterialgüterrechte sowie deren Schutzzumfang sind für jeden Typ Immaterialgut

und überdies in jedem Land unterschiedlich geregelt. Es braucht daher eine differenzierte Betrachtungsweise.

Markenschutz

«Pile up»³ ist ein Begriff des gemeinen englischen Wortschatzes, der auch von einem Schweizer mit Englischkenntnissen verstanden wird. Für den Bereich der räumlichen Konstruktion und der Architektur hat der Ausdruck beschreibenden Charakter. Als reine Wortmarke (ohne Namenszusatz) hätte der Begriff daher für die Bereiche Bauwesen sowie Architektur und Projektplanung nicht in das Markenregister eingetragen werden können. Das Wort «Pile up» bleibt gemeinfrei und kann von jedermann frei benützt werden. Insoweit besteht auch kein Markenrechtsschutz.

Konkret ist eine kombinierte Wort-/Bildmarke eingetragen worden, welche neben dem Ausdruck «Pile up» noch den Familiennamen des Inhabers sowie ein bildliches Symbol enthält, das dominant ist. In dieser konkreten Form ist die Marke nicht nur eintragungsfähig, sondern auch gültig und geschützt. Das Nachmachen genau dieser Wort-/Bildmarke oder die starke Anlehnung daran sind somit verboten und können sowohl zivil- als auch strafrechtlich sanktioniert werden. Hingegen kann jeder andere Architekt oder Ingenieur den Ausdruck «Pile up» weiterhin frei gebrauchen. Jedermann kann den Ausdruck «Pile up» sogar zusammen mit einer Fantasiebezeichnung, einem anderen Familiennamen oder einem anderen Bild als Marke schützen lassen. Der Markeninhaber kann dagegen nichts unternehmen. Der Markeneintrag führt somit zu keinen wesentlichen Einschränkungen für das Architektur- und Ingenieurgewerbe.

Kein Urheberrechtsschutz für Konzepte

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (das Vorliegen einer geistigen Schöpfung der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter) erfüllt sind, entsteht das Urheberrecht automatisch; es muss in kein Register eingetragen werden. Entscheidend ist aber, dass der Urheberrechtsschutz nur für konkrete Werke, nicht jedoch für Stile, Konzepte, Genre und Handlungsanweisungen (künstlerische Techniken) bestehen kann.⁴ Darüber besteht absolute Einigkeit.⁵ Selbstverständlich gilt dies auch im Bereich der Baukunst.

Ein räumliches System für verschiedene räumliche Nutzungsvarianten, als das sich das Konzept «Pile up» selber bezeichnet, kann daher – unabhängig von seiner Originalität oder Nichtoriginalität – aus prinzipiellen Gründen kein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sein und keinen Urheberrechtsschutz beanspruchen. Urheberrechtsschutz als Werke der Baukunst können höchstens einzelne Anwendungsfälle beanspruchen. Bauten nach dem «Pile up»-System unterscheiden sich hier nicht von allen anderen Architekten- und Ingenieurleistungen. Das Konzept «Pile up» bleibt daher absolut frei nutzbar. Allfällige zivil- oder strafrechtliche Klagen des Markeninhabers könnten klar abgewiesen werden, obwohl dieser einen Urheberrechtsschutz beanspruchen will.

Eine ganz andere Frage wäre es dann noch, ob das konkrete «Pile up»-Konzept in Anbetracht der bereits früher veröffentlichten Ideen über die notwendige Originalität verfügen würde. Da ein solches Konzept prinzipiell nicht unter den Urheberrechtsschutz fällt, kann diese Frage offen bleiben.

Designschutz

Mit dem Designrecht (früher Muster- und Modellrecht genannt) werden konkrete Gestaltungen von Erzeugnissen oder Teilen von Erzeugnissen durch die Anordnung von Linien, Flächen, Konturen, Formen oder durch das verwendete Material geschützt, sofern diese Gestaltungen kumulativ sowohl neu als auch eigenartig sind (Art. 1 und 2 DesG). Im Unterschied zum Urheberrecht, mit welchem das Designrecht nahe verwandt ist, entsteht der Designschutz erst mit der Hinterlegung beim schweizerischen Institut für geistiges Eigentum oder beim EU-Harmonisierungsamt in Alicante.

Wird ein Design hinterlegt, nimmt die zuständige Amtsstelle eine beschränkte Überprüfung vor. Die Eintragung wird nur dann verweigert, wenn gewisse formelle und materielle Anforderungen ganz offenkundig nicht erfüllt sind.⁶

Mit der Eintragung entsteht – systembedingt – ein vorläufiger Designschutz, und zwar selbst dann, wenn die gesetzlichen Schutzvoraussetzungen gar nicht erfüllt sind. Formell ist also das «Pile up»-System wegen der Hinterlegung gültig geschützt. Gestützt darauf kann der Rechtsinhaber versuchen, zivil- und strafrechtlich gegen jeden vorzugehen, der nach dem «Pile up»-Konzept arbeitet. Geschieht dies aber, kann der angegriffene Architekt oder Ingenieur im Sinne von Art. 33 DesG die Nichtigkeit des Designrechtes an «Pile up» geltend machen.

Eine derartige Nichtigkeitsklage (negative Feststellungsklage) wird mit höchster Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein, denn nach der allgemeinen Lehre und Rechtsprechung gilt beim Design das Gleiche wie beim Urheberrecht: Stile, Konzepte, Genre und Handlungsanweisungen (künstlerische Techniken) sind nicht schutzfähig.⁷ Schon aus diesem prinzipiellen Grund ist das «Pile up»-Konzept somit auch designrechtlich nicht schutzbar.

Weiter ist zu beachten, dass kein Designrechtsschutz besteht, wenn die Merkmale des Designs ausschliesslich durch die technische Funktion bestimmt sind. Ob das «Pile up»-Design unter diesem Aspekt rechtsbeständig sein könnte, muss mindestens mit einem sehr grossen Fragezeichen versehen werden, geht es doch weitgehend um technisch-konstruktive Lösungen.

Zu diesen grundsätzlichen Einwendungen kommt dann noch hinzu, dass die von Art. 2 DesG verlangte Neuheit wohl nicht in ausreichendem Mass gegeben ist, weil es mindestens durchaus ähnliche, wenn nicht gar gleiche veröffentlichte Vorläuferideen und -konzepte gibt.⁸ Sofern der angegriffene Architekt / Ingenieur seiner Beweislast genügt und die entsprechenden älteren Dokumente nachweist, hat der Inhaber des «Pile up»-Designs im Rahmen einer Feststellungsklage wiederum kaum eine Chance.

Der Umstand der Design-Hinterlegung führt also für andere Architekten und Ingenieure zur unangenehmen Konsequenz, sich möglicherweise mit dem Rechtsinhaber am «Pile up»-Design prozessual auseinander setzen zu müssen. Letztlich wäre aber das Risiko für den Architekten / Ingenieur klein, wogegen der Inhaber des vermeintlichen Designrechtes ein sehr grosses Verlustrisiko tragen würde.

Im Ergebnis wird die architektonische Gestaltungsfreiheit somit auch durch die Design-Hinterlegung zwar erschwert, aber nicht wirklich eingeschränkt.

Patentschutz

Schliesslich ist für das «Pile up-Konzept (Wohnhaus mit gestaffelten Geschossanordnungen)» ein europäisches Patent eingetragen, das auch in der Schweiz wirksam ist. Solche Patente werden für neue gewerblich anwendbare Erfindungen erteilt (Art. 1 Abs. 1 PatG; Art. 52 Abs. 1 EPÜ), wobei nur dann eine schutzfähige Erfindung vorliegt, wenn die neuartige Weiterentwicklung aufgrund des Standes der Technik nicht nahe liegend ist, wenn also eine gewisse Erfindungshöhe vorliegt (Art. 1 Abs. 2 PatG; Art. 56 EPÜ).⁹

Bei der Patentanmeldung erfolgt eine formelle und beschränkt eine materielle Prüfung. Dabei prüft die Amtsstelle jedoch nicht, ob die Erfindung neu ist und ob das Erfordernis der Erfindungshöhe (Nichtnaheliegen) erfüllt ist (Art. 59 Abs. 4 PatG). Der entscheidende Aspekt der Schutzfähigkeit wird daher offen gelassen und einem Gerichtsverfahren überlassen. Aus der Tatsache, dass formell ein Patent erteilt wird, kann also nicht geschlossen werden, dass wirklich eine patentfähige Erfindung vorliegt. Nichtigkeitsklagen sind häufig und oft erfolgreich.

Ergibt nicht schon die Vorprüfung ein eindeutig negatives Resultat, so wird das Patent erteilt. Damit entsteht

formal der Patentschutz auf zivil- und strafrechtlicher Ebene. Der Patentinhaber kann gegen jeden vorgehen, der angeblich sein Patent verletzt. Der angegriffene Architekt oder Ingenieur kann jedoch widerklageweise die Nichtigkeit des Patentes geltend machen und sich so gegen den formalen Patentinhaber zur Wehr setzen (Art. 72 PatG; Art. 138 EPÜ).

Wer analog dem «Pile up»-Konzept arbeitet, muss mit zivil- und strafrechtlichen Massnahmen des Patentinhabers rechnen und sich nötigenfalls mit den Argumenten zur Wehr setzen, dass das Konzept gar nicht neu sei und im Übrigen keine Erfindungshöhe aufweise, weil es aufgrund des Standes der Technik nahe liegend sei. Nimmt man allein die erwähnten Belegstellen¹⁰, so dürfte es der Patentinhaber schon sehr schwer haben, die Neuheit seines Patentes durchzusetzen. Fehlt aber die Neuheit, so ist das Patent nichtig. Dabei ist die kleinste Vorveröffentlichung, welche im Wesentlichen die gleiche Idee zum Ausdruck gebracht hat, schon neuheitsschädigend. Erst recht erscheint das Kriterium der Erfindungshöhe – wäre die Neuheit hypothetisch gegeben – beim Konzept «Pile up» kaum als erfüllt, liegt doch das «Pile up»-Konzept aufgrund des ausgewiesenen Standes der Technik offenbar sehr nahe. Es scheint als nahe liegend, dass ein normal ausgebildeter Fachmann aufgrund der bisher bekannten Planungs- und Bauelemente zu einer solchen Lösung kommt. Das «kreative Mehr» lässt sich kaum erkennen.

Wie schon beim Design hat die Patenterteilung somit für andere Architekten und Ingenieure zwar den Nachteil, dass sie zivil- und strafrechtliche Massnahmen des Patentinhabers befürchten müssen, wenn sie analog dem «Pile up»-Konzept arbeiten. Allerdings hat jeder Architekt oder Ingenieur sehr grosse Chancen, sich gegen solche Angriffe erfolgreich zur Wehr setzen zu können, wenn er nur die Verteidigung richtig und fachkundig organisiert.

Wiederum sind also die Auswirkungen der Patenterteilung für das «Pile up»-Konzept letztlich als gering einzustufen.

Problematische Lizenzverträge

Für alle Immaterialgüterrechte kann der jeweils Berechtigte Nutzungsrechte über Lizenzverträge einräumen. Solche Verträge sind aber nur dann sinnvoll, wenn gültige Immaterialgüterrechte bestehen. Da im Fall von «Pile up» davon auszugehen ist, dass nur die mit dem Familiennamen des Inhabers versehene Wort-/Bildmarke rechtlich Bestand haben wird, hätten solche Lizenzverträge praktisch keinen Gegenstand. Würden auf das formal eingetragene Design oder das formal erteilte Patent Lizenzen erteilt, so würde der Lizenzgeber erhebliche Probleme erhalten, wenn sich dann das Design oder das Patent im Rahmen eines negativen Feststellungsverfahrens als nicht haltbar erweisen werden. Er müsste dann die Schadenersatzfolgen aus der Nichterfüllung des Lizenzvertrages tragen.

Interessen der Architekten geschützt

Tatsächlich führen die Design-Hinterlegung und das Patent für das «Pile up»-Konzept zu Umtrieben und

Belästigungen der freien Architekturtätigkeit. Berücksichtigt man aber das geltende schweizerische und internationale Immaterialgüterrecht als Ganzes, so zeigt es sich, dass die Interessen der freien Berufsausübung letztlich eben doch geschützt sind und dass der Angriff gegen diese freie Berufstätigkeit auf der Basis des geltenden Rechts abgewiesen werden kann.

Es ist auch anzunehmen, dass der Verfasser des «Pile up»-Konzepts um die Problematik seines Standpunktes weiss, denn nur so erklärt sich die gleichzeitige Hinterlegung als Design und als Patent, schliessen sich doch diese Immaterialgüterrechte in ihren Grundlagen regelmässig gegenseitig aus.

Letztlich zeigt sich somit, dass die ganze Frage für die freie Entfaltung des Architektur- und Ingenieurwesens weniger auf der Ebene des Immaterialgüterrechts, sondern vielmehr auf der Ebene des Standesrechts und der Kollegialität ein Problem darstellt.

Dr. Urs Hess-Odoni
Rechtsanwalt und Notar, Luzern
Lehrbeauftragter Uni Zürich und Fachhochschule
Zentralschweiz
urs.hess@hess-odoni.ch

Anmerkungen

- 1 Dies war gerade auch das Thema des World Intellectual Property Day vom 26. April 2006: Encouraging creativity and innovation.
- 2 Andere Immaterialgüterrechte wie Topografierecht, Sortenschutzrecht spielen im Bereich der Architektur keine Rolle.
- 3 tec21 16/2006, S. 4 ff.
- 4 von Büren: Der Werkbegriff, in SIWR II/1, S. 68; Rehbinder: Schweizerisches Urheberrecht, S. 59 N. 42 und S. 88 N. 72.
- 5 Troller: Immaterialgüterrecht I, S. 394.
- 6 Jermann, in Staub/Celli: Designrecht, N. 36 zu Art. 33 DesG.
- 7 Staub/Celli: Designrecht, N. 40 zu Art. 8 DesG.
- 8 tec21 19/2006, S. 32.
- 9 Dass EPÜ spricht in Art. 56 von der Notwendigkeit einer erfinderischen Tätigkeit, welche nur dann gegeben sei, wenn sich die Weiterentwicklung nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergebe. Es braucht also ein «kreatives Mehr», einen gewissen Sprung über eine geistige Schwelle, ein Übersteigen des allgemeinen Erwartungshorizontes (Erfindungshöhe).
- 10 tec21 19/2006, S. 32.